

deren Realität und Garantie sowohl der Staat als auch die ihm zugrunde liegende Gesellschaftsordnung entscheidend sind, so daß auch die Menschenrechte und ihre Verwirklichung in beiden deutschen Staaten getrennt zu betrachten sind.

Poppe sprach dann über die Verwirklichung der Menschenrechte in der Deutschen Demokratischen Republik. Er verwertete dazu die Ergebnisse der Volkssprache über den Entwurf der sozialistischen Verfassung der DDR und verband sie mit den Erkenntnissen der Grundrechtsforschung in der DDR.¹ Folgende Feststellungen sind besonders hervorzuheben:

1. Die konzeptionelle Absicht der Grundrechte in der sozialistischen Verfassung der DDR besteht darin, dem Bürger alle Möglichkeiten zu bieten, an der Ausübung der Macht und Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken und dabei seine Persönlichkeit zu entfalten, so daß der Mensch selbst Gestalter seiner Gesellschaft und seines Lebens sein wird.

2. Die durch die Gesellschaftsbedingungen determinierten Grundrechte sind nicht nur Rechte *für den* Menschen, sondern auch Rechte *des* Menschen; er ist nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt dieser Rechte.

Poppe wies überzeugend nach, wie mit dieser Konzeption der Menschenrechte der Verfassungsentwurf der DDR über die allgemeinen demokratischen Menschheitsideale der UNO-Dokumente hinausführt.² Ebenso nannte er aber auch die Rechte aus den UNO-Dokumenten, die in unserer Verfassung nicht aufgenommen sind (z. B. Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft), weil in der DDR überhaupt das Gesellschaftssystem liquidiert wurde, das solche Unmenschlichkeiten ermöglicht.

Abschließend ging Poppe auf die Garantien zum Schutze der Grundrechte in der DDR ein. Er legte dar, wie der Entwurf der Verfassung der Einheit von staatlichem und gesellschaftlichem Schutz der Bürgerrechte durchgängig Rechnung trägt, wie neue Formen und Möglichkeiten für die Garantie der Grundrechte der Bürger geschaffen wurden. Zusammenfassend kam der Referent zu dem Ergebnis, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 und die Menschenrechtskonventionen in der DDR verwirklicht werden und daß die DDR bereit ist, den Menschenrechtskonventionen beizutreten,³ um auf der Grundlage der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung auch damit einen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte und des Humanismus in der ganzen Welt zu leisten.

Prof. Dr. Menzel setzte sich in seinem Vortrag zunächst mit der Alleinvertragsanmaßung der westdeutschen Bundesrepublik auseinander und charakterisierte sie als konzentrierten Ausdruck einer friedensgefährdenden Aggressionspolitik. Unter Heranziehung offizieller Dokumente und Erklärungen führender Politiker der westdeutschen Bundesrepublik machte Menzel den Widerspruch deutlich, der zwischen den Grundprinzipien des Völkerrechts und der Politik der westdeutschen Regierung besteht, die sich gegen die souveräne Gleichheit der Staaten, gegen die Respektierung der politischen Unabhängigkeit und territorialen Integrität anderer Staaten richtet.

In seiner Einschätzung der Lage in Westdeutschland ging der Referent davon

1 Eine Bibliographie über die Grundrechtsforschung der DDR enthält das Konferenzprotokoll „Demokratie und Grundrechte“, Berlin 1967.

2 vgl. dazu im einzelnen E. Poppe, „Grundrechte und -pflichten der Bürger im Verfassungsentwurf und die Menschenrechtsdeklaration der UNO“, Neue Justiz, 1968, S. 161 ff.

3 Poppe verwies darauf, daß noch immer Staaten, die zusammen etwa ein Viertel der Menschheit repräsentieren, der Beitritt zu den Menschenrechtskonventionen verweigert wird.